

Richtlinien für den Kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Bensheim vom 18.05.1998

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat am 29.09.1994 die Bildung eines Kommunalen Seniorenbeirats als Dachorganisation der Seniorenvereinigungen beschlossen. Bis zum Erlass anderweitiger Vorschriften (z. B. Satzung, Geschäftsordnung o. ä.) gelten für seine Tätigkeit die nachstehenden Richtlinien.

1. Zusammensetzung des Seniorenbeirates:

- 1.1 Der Kommunale Seniorenbeirat setzt sich aus je einem Vertreter der Seniorenorganisation in der Stadt Bensheim zusammen.
- 1.2 Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- 1.3 Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sprecher/eine Sprecherin und einen/eine oder mehrere Stellvertreter/in.
- 1.4 Der Seniorenbeirat ist dem Magistrat zugeordnet. Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für das Verfahren und den Geschäftsgang die §§ 67 bis 69 HGO entsprechend.

2. Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats:

Der Seniorenbeirat vertritt in Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen und Gremien die Interessen der älteren Einwohner von Bensheim im sozialen, kulturellen, Bau- und Verkehrsbereich.

- 2.1 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.11 Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung;
 - 2.12 Förderung des Erfahrungsaustauschs vor allem zwischen den Seniorenorganisationen und Verbänden;
 - 2.13 Integration älterer Menschen in die Gesellschaft;
 - 2.14 Verbesserung der Lebensqualität im Alter.
- 2.2 Der Seniorenbeirat wirkt, soweit ältere Menschen betroffen sind, mit bei
 - 2.21 Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;

- 2.22 Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen;
- 2.23 Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnungsumfeld;
- 2.24 Weitergabe von Wünschen und Anregungen älterer Menschen an die kommunalen Gremien;
- 2.25 Vertretung lokaler Interessen in überregionalen Seniorengremien.
- 2.3 Der Magistrat wird den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgabe erforderlich ist.
- 2.4 Der Seniorenbeirat entsendet einen Vertreter in die Sozialkommission der Stadt Bensheim.
- 2.5 Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt Bensheim betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Seniorenbeirat hiervon.
- 2.6 Der Seniorenbeirat richtet regelmäßig Sprechstunden für ältere Menschen ein.

3. Verwaltungshilfe:

Der Magistrat wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel bereitstellen.

4. Sitzungen des Seniorenbeirats:

- 4.1 Der Seniorenbeirat tagt je nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- 4.2 Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können im Einzelfall sachkundige Bürger hingezogen werden.

5. Arbeitskreise:

- 5.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden. Das Verfahren und der Geschäftsgang richten sich nach Ziff. 1.4 dieser Richtlinie.

-
- 5.2 Es wird ein ständiger Arbeitskreis gebildet, dem sechs bis acht aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählte Mitglieder angehören. Den Vorsitz führt der Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirats.
- 5.3 Der ständige Arbeitskreis tagt nach Bedarf, in der Regel einmal pro Quartal. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Im übrigen gilt Ziff. 4.2 entsprechend.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.06.1999 in Kraft.

Bensheim,

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Stolle
(Bürgermeister)